

Beschluss (der nicht geänderte Teil der Ziffern 1 und 4 gegen die Stimmen von CSU mit FREIE WÄHLER, ÖDP/München-Liste und FDP BAYERNPARTEI, alle restlichen Ziffern gegen die Stimme von ÖDP/München-Liste):

1. Den im Vortrag unter Planungsziele genannten Zielen und Rahmenbedingungen wird zugestimmt. **Darüber hinaus wirkt das Planungsreferat im weiteren Verlauf auf einen möglichst hohen Anteil des Bestandserhalts bei den Gebäuden hin.**
2. **Das Planungsreferat wird gebeten, gemeinsam mit dem Gesundheitsreferat auf den Bauträger zuzugehen, damit die haus- und kinderärztliche Versorgung im Planungsgebiet gewährleistet wird.**
3. Für das im Übersichtsplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 31.10.2023, M = 1 : 7 500 (Anlage 2) schwarz umrandete Gebiet ehemalige amerikanische Siedlung am Perlacher Forst zwischen Lincolnstraße und Pennstraße ist der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/52 bei Bedarf zu ändern und unter Teiländerung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 473 ein Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2194 aufzustellen. Der Übersichtsplan (Anlage 2) ist Bestandteil dieses Beschlusses.
4. Der Erstellung des Masterplans als Konkretisierung der im Vortrag der Referentin dargestellten Machbarkeitsstudie durch die Planungsbegünstigte in enger Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung auf Grundlage der im Vortrag der Referentin genannten Ziele und Rahmenbedingungen wird zugestimmt. **Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) wird aufgefordert, im zukünftigen Prozess frühzeitig zu informieren und Gesprächsangebote zu unterbreiten.**

5. **Die Allgemeine Grünfläche im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr 2194 ist im Zuge der Planungen und Umsetzung durch Baumpflanzungen etc. aufzuwerten und in die parkähnlichen, gemeinschaftlich nutzbaren Freiflächen zu integrieren.**

6. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01467 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirks Obergiesing-Fasangarten am 24.10.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.